

# **Recht und Ethos:**

## **Anwalt als Beruf(ung)**

**Ein Vortrag von**

**Rechtsanwalt Dr. Thomas Troidl**

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

*(Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg)*

**für NAJUR**

**(Netzwerk ausländischer Juristen mit Bezug zur Universität Regensburg)**

**am 15. März 2011 (18:00 Uhr)**

## I. RECHT

### 1. Zulassung (einheitliche Ausbildung – „Einheitsjurist“)

#### § 4 BRAO: Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die **Befähigung zum Richteramt** nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 09.03.00 (BGBl. I S. 182) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat.

### 2. Marktsituation, Marketing und Fachanwaltschaften

#### a) Marktsituation

In *Regensburg*, einer Stadt mit 125.200 Einwohnern, waren 2003 450 Rechtsanwälte zugelassen, d.h. ein Rechtsanwalt pro 278 Einwohner. Eine noch höhere Dichte bestand in *München*: Auf 1.193.600 potentielle Mandanten kamen hier 9.476 Rechtsanwälte, d.h. ein Rechtsanwalt auf 126 Einwohner. Etwas entspannter zeigt sich die Situation in *Nürnberg*: Hier treffen auf 486.400 Einwohner 1.257 Rechtsanwälte, d.h. ein Rechtsanwalt auf 387 Einwohner.<sup>1</sup> Die höchste Anwaltsdichte besteht in *Frankfurt*, wo auf 644.700 Einwohner 6.347 Rechtsanwälte stießen, d.h. ein Rechtsanwalt auf 102 Einwohner. Die geringste Anwaltsdichte verzeichnet *Bergkamen* (in der Nähe von Dortmund), wo es bei einer Bevölkerung von 53.000 Einwohnern nur 14 Rechtsanwälte gibt, d.h. ein Rechtsanwalt kann theoretisch 3.786 Einwohner beraten.<sup>2</sup>

Eine aktuelle Übersicht zur Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte von 1950 (**12.844**) bis 2010 (**153.251**) findet sich im Internet unter der URL <http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/EntwicklungRAe.pdf>, eine Grafik unter [http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/EntwicklungRAe\\_Grafik.pdf](http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/EntwicklungRAe_Grafik.pdf). Dabei nimmt der Anteil der **Rechtsanwältinnen** stetig zu: von 1.035 (4,52 %) im Jahr 1970 auf nunmehr (2010) 48.393 (31,58 %).<sup>3</sup>

#### b) Marketing

Umso wichtiger wird das Marketing. Wie aber darf ein Rechtsanwalt werben? Besondere Anforderungen an die Sachlichkeit sind sowohl in der *Bundesrechtsanwaltsordnung* als auch in der *Berufsordnung für Rechtsanwälte* vorgesehen:

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen hierzu unter [http://www.brak.de/seiten/html/anwaltsdichte\\_pro\\_land.htm](http://www.brak.de/seiten/html/anwaltsdichte_pro_land.htm).

<sup>2</sup> Weitere statistische Details hierzu unter [http://www.brak.de/seiten/html/anwaltsdichte\\_pro\\_stadt.htm](http://www.brak.de/seiten/html/anwaltsdichte_pro_stadt.htm).

<sup>3</sup> Quelle: <http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/RAinnen.pdf>;  
Grafik: [http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/RAinnen\\_Grafik.pdf](http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/RAinnen_Grafik.pdf).

### § 43 b BRAO: Werbung

Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt **sachlich** unterrichtet und **nicht** auf die Erteilung eines Auftrags im **Einzelfall** gerichtet ist.

### § 6 BORA: Werbung

(1) Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben **sachlich** unterrichten und berufsbezogen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Angabe von Erfolgs- und **Umsatzzahlen** ist **unzulässig**. <sup>2</sup>Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat.

Wann ist Werbung sachlich? Ein paar Beispiele:

- Das *OLG Frankfurt am Main* hat mit Urteil vom 14.10.04 (Az. 6 U 198/03) einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot (§§ 43 b BRAO, 6 Abs. 1 BORA) in folgender Internetwerbung erkannt: *Soweit erforderlich, werden wir auch Klage erheben. Wir werden Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sorgfältig begründen und den Gerichtstermin auf jeden Fall wahrnehmen. Dies unterscheidet uns von einigen anderen auf diesem Gebiet tätigen Anwälten/innen, bei denen der Sachvortrag häufig recht dürftig ist und keine Vertretung in der mündlichen Verhandlung erfolgt. So geht z.B. Rechtsanwalt S. aus S. nie zur mündlichen Verhandlung, so dass ihn einige Richter bereits als „Phantom“ bezeichnet haben. Wir werden als adäquate Gesprächspartner auch von den Richtern geschätzt.* Mit der Stellung eines Rechtsanwalts im Interesse des rechtssuchenden Bürgers sei eine Werbung nicht vereinbar, die ein *reklamhaftes Anpreisen* in den Vordergrund stelle und mit der eigentlichen Leistung des Anwalts und dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats nichts mehr zu tun habe. Wer sich als „von den Richtern geschätzt“ präsentiere, erwecke den Eindruck, in einem Näheverhältnis zu den zur Neutralität verpflichteten Richtern zu stehen und Prozesse nicht nur aufgrund sachlicher Befähigung, sondern auch wegen persönlicher Beziehungen gewinnen zu können. Dies stelle zugleich unlauteren Wettbewerb (§§ 3, 4 Nr. 11 UWG) dar.<sup>4</sup>
- Der *BGH* hat allerdings mit Beschluss vom 25.11.02 (Az. AnwZ B 8/02) die Verwendung des Domain-Namens [www.rechtsanwaelte-notar.de](http://www.rechtsanwaelte-notar.de) für die Homepage einer Kanzlei als zulässig angesehen, die aus einem Rechtsanwalt und einem Anwaltsnotar besteht. Form und Inhalt der Werbung, die sich im Wesentlichen in der Vorstellung der beiden Kanzleimitglieder (mit Lichtbild) und der

<sup>4</sup> In *LexisNexis*. Das *LG Frankfurt* hatte die Klage noch (mit Urteil vom 12.11.03, Az. 2/6 O 275/03) abgewiesen.

Angabe ihrer Tätigkeitsschwerpunkte erschöpfe, sei nicht unsachlich (§§ 43 b BRAO, 6 Abs. 1 BORA). Auch die Gefahr einer Kanalisierung von Kundenströmen sei „sehr gering“, weil die Kombination der Begriffe Rechtsanwälte (Plural) und Notar (Singular) durchaus ungewöhnlich sei. Die Werbung sei ferner nicht als irreführend unter dem Aspekt einer unzutreffenden Alleinstellungsbehauptung anzusehen. Schließlich werde nicht über die tatsächliche Bedeutung und Größe der Kanzlei getäuscht, da der Internet-Nutzer jedenfalls beim „Aufschlagen“ der Homepage feststellen könne, wie viele Mitglieder die Kanzlei habe: zwei, und nicht etwa drei!<sup>5</sup>

- Demgegenüber bewertete das *OLG Nürnberg* mit Urteil vom 04.05.99 (Az. 3 U 4374/98) die Kurzbezeichnung „*pro VI – DIE STEUER- UND ANWALTSKANZLEI*“ als wettbewerbswidrig und berufswidrig (§§ 1, 3 UWG, 43 b BRAO). Die Wahl von Fantasie- und reinen Sachbezeichnungen, die im kaufmännischen Firmenrecht gewählt werden dürfen, seien für die Bezeichnung von Rechtsanwaltszusammenschlüssen nicht zulässig. Die Verwendung der – absolut unüblichen - Sozietätsbezeichnung „*pro VI*“ erwecke außerdem den irreführenden Eindruck eines gewerblichen Unternehmens, das sich zudem durch eine besondere Größe auszeichne, obwohl die beiden Rechtsanwälte die denkbar kleinste Form einer Rechtsanwaltssozietät bilden würden, auch wenn sich dieser ein Steuerberater angeschlossen habe. Die Verurteilung zur Unterlassung, sich dieser Bezeichnung zu bedienen, verstoße nicht gegen höherrangiges europäisches Recht (wie die Dienstleistungsfreiheit, Art. 59 ff. EGV), da kein Gemeinschaftsbezug erkennbar sei; eine Vorlage an den europäischen Gerichtshof sei deshalb nicht veranlasst. Die Bezeichnung „*DIE STEUER- UND ANWALTSKANZLEI*“ stelle schließlich auch die – irreführende – Behauptung einer Spitzenstellung dar, da die Verwendung des bestimmten Artikels (in Großbuchstaben) den Eindruck einer Alleinstellung begründe.<sup>6</sup>
- Mit Urteil vom 22.06.04 (Az. 3 U 334/04) erachtete das *OLG Nürnberg* allerdings die Pressemitteilung eines Rechtsanwalts für zulässig, die folgende Angaben enthielt: „*Umsatz steigt im Jahr 2001 um 37,2 % auf 138,2 Mio. Euro. Z erzielt Rekordwachstum. Z hat im Geschäftsjahr 2001 ein hervorragendes Wachstum erzielt.*“ Soweit § 6 Abs. 3 BRAO die Werbung mit Umsatzzahlen verbiete, sei er wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1, Art. 3 GG nichtig (amtlicher Leitsatz). Die Werbefreiheit sei Teil der Berufsausübungsfreiheit, eine unterschiedliche Behandlung von Rechtsanwälten und Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern (denen die Werbung mit Umsatzzahlen nicht verboten ist) nicht gerechtfertigt. Unzulässig, weil unsachlich (§§ 43 b BRAO, 6 Abs. 1 BORA), seien demgegenüber folgende Äußerungen: „*Damit behauptet sich das Unternehmen als führende Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtskanzlei deutschen Ursprungs. Z ist damit der Partner Nummer 1 im internationalen Mittelstand.*“ Mit diesen Äußerungen sei die Grenze zur reklamehaften Selbstanpreisung überschritten. Voraussetzung für ein zulässiges „Ranking“ sei im Übrigen, dass dessen Kriterien genannt würden (z.B. Zahl der Niederlassungen oder der Manda-

---

<sup>5</sup> In *LexisNexis*.

<sup>6</sup> In *LexisNexis*.

ten, Zahl der Auslandsvertretungen, Zufriedenheit der Mandanten oder Umsatz); daran fehle es hier aber, so dass von der Pressemitteilung insoweit eine unlautere Störung des Wettbewerbs auf dem Markt ausgehe (§§ 1, 13 UWG).<sup>7</sup>

- Der *Deutsche Anwaltverein* bewirbt seit längerem mit einer bundesweiten Werbekampagne die anwaltliche Dienstleistung. Im Mittelpunkt der Anzeigenkampagne steht der Slogan „**Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser**“, da er alle Argumente für den Besuch beim Anwalt zusammenfassen soll: Qualität der anwaltlichen Ausbildung, Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 43 Abs. 2 BRAO, s.u. II.2.), Unabhängigkeit der Rechtsberatung (§ 3 Abs. 1 BRAO, s.u. II.1.) und die Verpflichtung, für Fehlberatung zu haften.<sup>8</sup>

### c) Fachanwaltschaften

Umso wichtigeres Mittel zur Kanalisierung der Mandantenströme ist Spezialisierung.

#### § 43 c Abs. 1 BRAO: Fachanwaltschaft

<sup>1</sup>Dem Rechtsanwalt, der **besondere Kenntnisse und Erfahrungen** in einem Rechtsgebiet erworben hat, kann die Befugnis verliehen werden, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. ...

<sup>3</sup>Die Befugnis darf für **höchstens drei** Rechtsgebiete erteilt werden.

#### § 1 FAO: Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen

<sup>1</sup>Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43 c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das **Verwaltungsrecht**, das **Steuerrecht**, das **Arbeitsrecht** und das **Sozialrecht** verliehen werden. <sup>2</sup>Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das **Familienrecht**, das **Strafrecht**, das **Insolvenzrecht**, das **Versicherungsrecht**, das **Medizinrecht**, das **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**, das **Verkehrsrecht**, das **Bau- und Architektenrecht**, das **Erbrecht**, das **Transport- und Speditionsrecht**, den **gewerblichen Rechtsschutz**, das **Handels- und Gesellschaftsrecht**, das **Urheber- und Medienrecht**, das **Informati- onstechnologierecht** sowie das **Bank- und Kapitalmarktrecht** sowie das **Agrarrecht** verliehen werden.

Nach der jährlich veröffentlichten Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer betrug die Gesamtzahl der Fachanwälte in Deutschland zum 01.01.03 **16.933**. Damit waren nahezu

<sup>7</sup> In *LexisNexis*. Das *Landgericht Nürnberg-Fürth* hatte noch alle (fünf) Angaben für unzulässig erachtet (Urteil vom 17.12.03, Az. 3 O 11003/02).

<sup>8</sup> Mehr im Internet auf <http://anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne>.

**14 %** der Anwältinnen und Anwälte Fachanwälte (gegenüber ca. 13 % im Vorjahr).<sup>9</sup> 2005 gab es bereits **22.841** Fachanwälte. Dies entspricht schon einer Quote von **17 %**.<sup>10</sup> 2008 stieg die Gesamtzahl der Fachanwälte auf **32.747**, das sind **22,29 %** aller Rechtsanwälte. Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (7.669), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (7.474). Einen starken Zuwachs haben die im Jahr 2005 neu eingeführten Fachanwaltschaften zu verzeichnen, als besonders interessant erweisen sich jene für Verkehrsrecht (1.762), Bau- und Architektenrecht (1.610) und Miet- und Wohnungseigentumsrecht (1.540).<sup>11</sup> 2009 gibt es schließlich 35.919 Fachanwälte, das sind **23,89 %**.<sup>12</sup> 2010 waren es **38.745** Fachanwälte, also erstmals über ein Viertel (**25, 28 %**).<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich unter [http://www.brak.de/seiten/04\\_03\\_13.php](http://www.brak.de/seiten/04_03_13.php).

<sup>10</sup> Arbeitsrecht: 6.457, Familienrecht: 6.353; Steuerrecht: 3.901; Strafrecht: 1.730; Verwaltungsrecht: 1.178; Verkehrsrecht: 396; Bau- und Architektenrecht: 360; Pressemitteilung Nr. 20 der Bundesrechtsanwaltskammer vom 23.05.06: „Fachanwaltstitel wird unter Anwälten immer begehrt“, im Internet unter [http://www.brak.de/seiten/04\\_06\\_20.php](http://www.brak.de/seiten/04_06_20.php).

<sup>11</sup> Mehr im Internet unter [http://www.brak.de/seiten/04\\_08\\_09.php](http://www.brak.de/seiten/04_08_09.php).

<sup>12</sup> Quelle: [http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2009/10\\_Anlage\\_FA\\_2009.pdf](http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2009/10_Anlage_FA_2009.pdf).

<sup>13</sup> Quelle: [http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/FA\\_Entwicklung.pdf](http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/FA_Entwicklung.pdf).

## II. ETHOS

### 1. Stellung

#### § 1 BRAO: Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege

Der Rechtsanwalt ist ein **unabhängiges Organ** der Rechtspflege.<sup>14</sup>

Dies ist nicht (nur) „hohler Pathos“, sondern hat unmittelbare, wertvolle praktische Folgen: z.B. können Organen der Rechtspflege Behörden-Akten zur Einsicht vorübergehend in ihre Geschäftsräume hinausgegeben werden (Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

#### § 1 BORA: Freiheit der Advokatur

(1) Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.

(2) <sup>1</sup>Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. <sup>2</sup>Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des **Rechtsstaats**.

(3) Als **unabhängiger** Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlust zu schützen, **rechtsgestaltend, konfliktvermeidend** und **streitschlichtend** zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.

### 2. Berufspflichten

#### § 3 Abs. 1 BRAO: Recht zur Beratung und Vertretung

Der Rechtsanwalt ist der berufene **unabhängige** Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

---

<sup>14</sup> Nach Felix Busse (S. 62) hat der Anwalt deshalb gleichberechtigt wie Richter und Staatsanwalt die Aufgabe, im gesamten Bereich seiner Verantwortung – und dazu gehört nicht nur die gerichtliche Rechtspflege, sondern insbesondere auch der Bereich der außergerichtlichen Tätigkeit – an der Verwirklichung des Rechts mitzuwirken. Der Rechtsanwalt übt insoweit eine zwar nicht am Staatswohl, wohl aber am Gemeinwohl orientierte Tätigkeit aus und von ihm wird erwartet, dass er sich diesem Gemeinwohl verpflichtet fühlt.

## § 43 BRAO: Allgemeine Berufspflicht

<sup>1</sup>Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf **gewissenhaft** auszuüben.  
<sup>2</sup>Er hat sich **innerhalb** und **außerhalb** des Berufes der **Achtung** und des **Vertrauens**, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, **würdig** zu erweisen.

Das aus § 43 BRAO herzuleitende Sachlichkeitsgebot verbietet verbale Entgleisungen wie: „*Man könnte meinen, man hätte bei der Justiz hier im Lande Hornochsen sitzen.*“ bzw. „*Gemeinhin hat man es bei Personen, die so wetterwendig argumentieren, mit unaufrichtigem Gesindel zu tun - oder mit Dummköpfen, die nicht bis drei zählen können.*“ Die Bezeichnung von Justizbediensteten als „Hornochsen“ und die Gleichsetzung von Verfahrensbeteiligten mit „unaufrichtigem Gesindel“ und „Dummköpfen“ sind eine (standeswidrige) Beleidigung von Verfahrensbeteiligten (*amtlicher Leitsatz*).<sup>15</sup>

## § 43 a BRAO: Grundpflichten des Rechtsanwalts

- (1) Der Rechtsanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche **Unabhängigkeit** gefährden.
- (2) <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt ist zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. <sup>2</sup>Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung **nicht unsachlich** verhalten. <sup>2</sup>Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.
- (4) Der Rechtsanwalt darf **keine widerstreitenden Interessen** vertreten.
- (5) <sup>1</sup>Der Rechtsanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten **Vermögenswerte** zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. <sup>2</sup>**Fremde Gelder** sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.

---

<sup>15</sup> *BGH*, Urteil vom 08.02.88, Az. AnwSt (R) 18/87; in *LexisNexis*. Das *Ehrengericht* hatte den Rechtsanwalt wegen Verletzung der ihm obliegenden Pflichten zur gewissenhaften Ausübung seines Berufs zu Verweis und Geldbuße (10.000 DM) verurteilt. Der *Ehrengerichtshof* verwarf die Berufung des Rechtsanwalts gegen dieses Urteil, hob es allerdings auf die Berufung der Staatsanwaltschaft im Maßnahmeausspruch auf und schloss den Rechtsanwalt aus der Rechtsanwaltschaft aus. Der *Senat für Anwaltssachen* hielt für diese gewichtige Maßnahme weitere Feststellungen für erforderlich und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung (unter Aufhebung des Berufungsurteils) zurück.

Wie sich aus § 43 a Abs. 5 BRAO ergibt, ist die Vermögensbetreuungspflicht eine *Kernpflicht* anwaltlicher Tätigkeit. Eine Untreuehandlung stellt einen so gravierenden Verstoß gegen diese Kernpflicht anwaltlicher Tätigkeit dar, dass die *Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft* (§ 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO) die regelmäßige Folge ist.<sup>16</sup> Im Beispielsfall hatte der Rechtsanwalt (und Notar) insgesamt 43.800 EUR von einem Anderkonto zur Begleichung seiner privaten Einkommensteuerschulden (rund 160.000 EUR) ans Finanzamt überwiesen und wurde (vom Strafrichter) wegen Untreue in zwei besonders schweren Fällen verurteilt. Da er Mandantengelder veruntreut hatte, die für ihn „absolut tabu“ sein hätten müssen, war der Rechtsanwalt in den Augen des *Anwaltsgerichtshofs* „als solcher nicht tragbar. Ihm kann die umfassende Aufgabe nicht weiter anvertraut werden, unabhängiger Berater und Vertreter der Rechtssuchenden in allen Rechtsangelegenheiten zu sein.“

(6) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich **fortzubilden**.

### 3. Fortbildung des Fachanwalts

#### § 15 FAO: Fortbildung

<sup>1</sup>Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder **hörend** teilnehmen. <sup>2</sup>Die Gesamtdauer der Fortbildung darf **zehn Zeitstunden** nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Dies ist der Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert** nachzuweisen.

Wie der *Schleswig-Holsteinische Anwaltsgerichtshof* mit Beschluss vom 17.03.05 (Az. 1 AGH 1/05) festgestellt hat, ist mit der Fortbildungsveranstaltung eine Präsenzveranstaltung gemeint, die sich nicht durch ein *Online-Seminar* (im Fall: zu steuerrechtlichen Themen) ersetzen lässt. Bei diesem sei zum einen keine ausreichende Kontrolle für eine durchgehende Teilnahme möglich; zum anderen verschaffe ein Online-Seminar keine „hörende Teilnahme“. „Fortbildungsveranstaltung“ im Sinne von § 15 FAO sei nur „eine von einem Veranstalter zeitlich und örtlich organisierte und durchgeführte Tagung, an der eine Vielzahl von Rechtsanwälten zum Zwecke der beruflichen Fortbildung teilnimmt. Die gemeinschaftliche Teilnahme bewirkt, dass eine Kommunikation nicht nur zwischen dem Dozenten und den Teilnehmern, sondern auch zwischen den Teilnehmern untereinander stattfindet. Es erfolgt also nicht ein einseitiger Informationsfluss von dem Referenten zu den Veranstaltungsteilnehmern, wie es z.B. bei einer Vorlesung an der Universität der Fall ist, an der die Studenten nur hörend teilnehmen. Vielmehr ist eine Fortbildungsveranstaltung entsprechend einer juristischen Seminarveranstaltung dadurch gekennzeichnet, dass die Teilnehmer nicht nur gedanklich beteiligt sind, sondern Diskussionsbeiträge leisten, Fälle diskutieren und untereinander auch Erfahrungen aus-

<sup>16</sup> *Niedersächsischer Anwaltsgerichtshof*, Urteil vom 16.03.10 (Az. AGH 27/09), in LexisNexis (*dritter amtlicher Leitsatz*).

tauschen. Diese Möglichkeit der spontanen Beteiligung ist nur bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Tagungsteilnehmer gewährleistet. Die von dem Antragsteller gewünschte Online-Teilnahme bietet diese Möglichkeiten allenfalls eingeschränkt. Eine spontane Diskussion der Teilnehmer mit dem Dozenten oder auch untereinander ist nicht möglich.“<sup>17</sup>

### **III. ANHANG**

#### **1. Abkürzungen**

<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof
<b>BORA</b>	Berufsordnung für Rechtsanwälte
<b>BRAO</b>	Bundesrechtsanwaltsordnung
<b>DAV</b>	Deutscher Anwaltverein
<b>FAO</b>	Fachanwaltsordnung
<b>OLG</b>	Oberlandesgericht

#### **2. Literatur**

- *Busse, Felix*: „Berufsethik“, in: Deutscher Anwaltverein/Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein [Hrsg.]: DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 11. Aufl., Berlin: Deutscher Anwaltverlag, 2006, S. 59 - 70

Der „DAV-Ratgeber für Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ enthält auf rund 750 Seiten die wichtigsten Informationen rund um den Anwaltsberuf und den Berufseinstieg; er ist zu einem Unkostenbeitrag von 5 EUR online erhältlich, unter der URL: <http://anwaltverein.de/berufsstart/dav-ratgeber>.

Neben den im Text und in den Fußnoten aufgeführten Internet-URLs lohnt sich ein Blick auf <http://www.brak.de/seiten/06.php>, wo auch die oben angeführten Rechtsvorschriften eingesehen werden können. Dort finden sich die Berufsregeln auch in Englisch: [http://www.brak.de/seiten/pdf/Berufsregeln/BORA\\_1.3.2010\\_englisch.pdf](http://www.brak.de/seiten/pdf/Berufsregeln/BORA_1.3.2010_englisch.pdf).

---

<sup>17</sup> In *LexisNexis*. Der *BGH* hat die – wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene – sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 06.03.06 - Az. AnwZ (B) 38/095 – zurückgewiesen; er hielt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung allerdings bereits für unzulässig.